



VdF NRW e. V. Suitbertus-Stiftsplatz 14b 40489 Düsseldorf

Herrn
OBM XXXXX

Landesgeschäftsstelle:

Suitbertus-Stiftsplatz 14b
40489 Düsseldorf
Tel.: 0 211-56652929
geschaeftsstelle@vdf-nrw.de

Arbeitskreis Recht StBI Ralf Fischer
Am weißen Stein 13
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg
ralf.fischer@lz-bad-fredeburg.de
Tel: 02974-83467
oder 01737275000
Schmallenberg, 10.09.2011

Sehr geehrter Herr XXXX!

Gem. § 1 FSHG sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung entsprechend geeignetes Personal vorzuhalten, welches auch über die erforderlichen Fahrerlaubnisse verfügt (vgl. Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz 8. Auflage, § 1 Anm. 2.1.5). Dies bedeutet auch, dass die Gemeinde ggf. die Kosten für den Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisse übernehmen muss (Schneider a.a.O.). Für die Umsetzung dieser personellen Ausstattung ist der Leiter der Feuerwehr verantwortlich (Schneider FSHG. § 11 Anm. 1.2.1). Ein Verstoß kann zu einer Haftung aus Organisationsverschulden führen (Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2002, 88).

Zu der von Ihnen beschriebenen Konstellation darf es also eigentlich nicht kommen. Ein regelmäßiges und geplantes Fahren von Kraftfahrzeugen durch Mitglieder der Ehrenabteilung ist daher nicht zulässig. Hinzu kommt, dass diese häufig nicht die Voraussetzungen der regelmäßigen Schulung nach Nr. 2.1.1 des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 21-31/2010-, d. Innenministeriums – 73 – 52.07.01 - u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – III 8-0713.2.6.2/1 - v. 5.3.2004 erfüllen.

Im Ausnahmefall, also einer Notstandssituation, ist das Führen eines Fahrzeugs durch ein Mitglied der Ehrenabteilung allerdings zulässig, wenn dieses fahrtüchtig ist. Denn in einer Notstandssituation ist es unter strengen Voraussetzungen als ultima ratio sogar zulässig, ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug zu führen (vgl. Fischer, Rechtsfragen im Feuerwehreinsatz, 3. Auflage, 8.1.3.1).

Es besteht dann in solchen Fällen auch Versicherungsschutz gem. dem SGB XII.

Außerhalb solcher Ausnahmefälle, die auch die Ausnahme bleiben müssen, da die Gemeinde ansonsten ihre Pflichten aus § 1 verletzt (s.o.), kommt daher ein Führen von Feuerwehrfahrzeugen nur durch Mitglieder der Einsatzabteilung in Betracht, der man allerdings gem. § 22 Abs. 2 LVO auch über das 60zigste Lebensjahr hinaus angehören kann.



Mit freundlichen Grüßen

Wortlaut der Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Thema „Fahren von Feuerwehrfahrzeugen“ habe ich folgende Frage:

ich bin am XXX nach 45 aktiven Dienstjahren aus dem aktiven Dienst ausgeschieden. Da ich meinen Arbeitsplatz in meinem Hause habe, ich über die notwendige Fahrerlaubnis für unsere Großfahrzeuge verfügte, habe ich in rd. 98% der Einsätze am Tage eines der Fahrzeuge gefahren. Dieses war in der Regel immer das Fahrzeug, welches als erstes ausrücken musste (LF 16).

In den letzten Monaten musste ich immer öfter feststellen, dass zunächst kein Fahrer mit der entsprechenden Fahrerlaubnis im Alarmfall da war.

Ist es formalrechtlich und auch versicherungsrechtlich zulässig, dass ich in einem Fall, wenn kein anderer Fahrer mit der erforderlichen Fahrerlaubnis da ist, eines der Großfahrzeuge fahre?

Selbstverständlich bin ich nach wie vor im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

Da ein Einsatzleiter Personen, die nicht der Feuerwehr angehören, im Einsatzfall heranziehen kann, müsste das Fahren eines Fahrzeuges durch einen früheren aktiven Feuerwehrmann für mein Rechtsempfinden möglich sein.

Ich denke, dieses Problem wird sich mittlerweile landes- und bundesweit stellen. Aus diesem Grund sollte eine grundsätzliche Klärung herbeigeführt werden.